



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 02/2015

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 20. April 2015, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15. April 2015 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Werner Herbst | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 8. GR Siegfried Keiblinger |
| 9. GR Hubert Mayer | 10. GR Roman Stauffer |
| 11. GR Reinhard Hammerschmid | 12. GR Mag. Christoph Reiter |
| 13. GR Thomas Brunner | 14. GR Ing. Maria Resch |
| 15. GR Alois Heimberger | 16. GR Claus-Jürgen Umgeher |
| 17. GR Ing. Peter Morawetz | 18. GR Armin Häusler |
| 19. GR Andrea Gotthart | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

Tagesordnung:

1. Protokoll
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Rechnungsabschluss 2014 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 4. Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
 5. Resolution – KPC (Kommunalkredit Public Consulting)
 6. Vergabe Bauarbeiten – Regenwasserkanal Martingasse
 7. Straßenbauarbeiten KG Mannersdorf und Div. Gemeindestraßen
 - a) Vergabe Ingenieurleistungen Ausführungsphase – KG Mannersdorf
 - b) Vergabe Straßenplanungen – Div. Gemeindestraßen
 - c) Nebenflächen – KG Mannersdorf
 8. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
Bankzeichnungsberechtigte – IBAN Nr.: AT14 2025 6009 0000 2338
 9. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
 10. Ferienbetreuung Volksschulkinder und Kostenbeitrag der Eltern
 11. Vereinbarung mit Netz Niederösterreich GmbH, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf
Anschluss einer Photovoltaikanlage (WVA Tiefbehälter)
 12. Entsendungen
 13. Subventionen
 - a) Union Radrennteam
 - b) Union Markersdorf
- NICHT ÖFFENTLICH**
14. Ansuchen um Förderung

Herr Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 19.03.2015 wurde am 23.03.2015 allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz berichtet, dass am 08.04.2015 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Mag. Christoph Reiter, Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher stattgefunden hat.

Die Belege vom 04.11.2014 bis 08.04.2015 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 08.04.2015

Bargeld	€	2.410,61
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	338.854,29
Sparbuch Jagdpacht	€	11.457,46
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	84.672,86
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.654,15
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	78,43
Sparbuch Sozialfonds	€	1.287,82
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	441.415,62

Rücklagen per 08.04.2015	€	387.859,59
Schuldenstand per 08.04.2015	€	3.706.904,16

Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf geprüft.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Rechnungsabschluss 2014 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Der Rechnungsabschluss 2014 war in der Zeit von 03.04.2015 bis 17.04.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Herr Bürgermeister erklärt, dass alle fälligen Rechnungen für das Haushaltsjahr 2014 bezahlt wurden. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 07.04.2015 durchgearbeitet.

Weiters wurde der Rechnungsabschluss durch den Prüfungsausschuss am 08.04.2015 geprüft.

Herr GGR Mag. Johannes Kern Obmann-Stellvertreter des Gemeinderatsausschusses für Soziales und Finanzen erklärt den Rechnungsabschluss 2014.

Im Haushaltsjahr 2014 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Kassenbestände per 31.12.2014 € 352.820,36

Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 3.505.554,17

Gesamtausgaben: € 3.143.788,78

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt: € 204.915,77

Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 2.252.246,16

Gesamtausgaben: € 2.092.095,58

Der Schuldenstand im Ziffer-1 Bereich (das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) hat sich von € 621.288,04 (Stand 01.01.14) auf € 507.169,86 (Stand 31.12.14) verringert.

Der Schuldenstand im Ziffer-2 Bereich (das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich ordentl. Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentl. Ausgaben erzielt werden) konnte von € 3.493.554,35 (Stand 01.01.14) auf € 3.242.060,92 (Stand 31.12.14) reduziert werden.

Der Schuldenstand im Ziffer-4 Bereich (das sind Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet werden) konnte von € 6.526,66 (Stand 01.01.14) auf € 5.711,62 (Stand 31.12.14) reduziert werden.

Gesamtschuldenstand per 01.01.14 € 4.121.369,05

Zugang € 1.505.822,07

Abgang € 1.872.248,72

Gesamtschuldenstand per 31.12.14 € 3.754.942,40

Zinsenaufwand 14 € 69.518,84

Zinsenersätze 14 € 236.211,64

Haftungen der Gemeinde

Gesamthaftungen – Haftungsklasse I:

01.01.2014	1.971.035,37
Zugang	44.500,00
Abgang	<u>132.381,66</u>
31.12.2014	1.883.153,71

Rücklagen der Gemeinde

Gesamtrücklagen:

01.01.2014	350.053,22
Zugang	37.145,69
Abgang	<u>0,00</u>
31.12.2014	387.198,91

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgestellte Rechnungsabschluss 2014 wird genehmigt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 04.10.2012 wurde das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 tritt der Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 01.03.2015.

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.03.2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt, andernfalls liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.

Herr Bürgermeister stellt die Änderung der Verordnung vor – **Anhang A.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 5: Resolution – KPC (Kommunal Public Consulting)

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich und der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ersuchen um Unterstützung der Resolution betreffend „KPC – Kommunalkredit Public Consulting“.

Die Republik Österreich hat ihren Anteil an der staatlichen Kommunalkredit Austria verkauft. Die Bank geht an das englisch-irische Konsortium rund um den deutschen Investor Patrick Bettscheider.

Durch den Verkauf der Kommunalkredit Austria AG, deren 90% Tochter die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) ist, an ausländische Fonds verlieren Österreich, seine Gemeinden und Kunden seinen bisherigen verantwortungsvollen Eigentümer.

Die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) ist Partner der öffentlichen Hand bei der Entwicklung, Implementierung und Abwicklung von Förderungsprogrammen im Umwelt und Energiebereich. Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Altlastensanierung sind Beispiele für die große Verantwortung die die öffentliche Hand an die KPC übertragen hat. Die KPC ist Geschäftsführer des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, der 1,9 Mrd. Euro für die Bürger Österreichs verwaltet.

Im Jahr 2013 wurden von der KPC Förderungen für 46.300 Projekte zugesprochen. Dem stand ein Investitionsvolumen von 2,9 Mrd. Euro in österreichische Umweltschutzprojekte von Gemeinden, Unternehmen und Privaten gegenüber. Diese Investitionen geben wichtige Impulse für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und schaffen oder sichern gleichzeitig rund 35.000 Arbeitsplätze auf lokaler und regionaler Ebene.

Der neue Eigentümer besteht aus Aktienhändlern und erfahrenen Käufern von Insolvenzforderungen. Es erscheint – wie im Resolutionsentwurf ausgeführt - äußerst zweifelhaft, dass die neuen Eigentümer tatsächlich ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit der KPC im Sinne der österreichischen Gemeinden verfolgen. Weiters bestehen erhebliche Bedenken, dass die neuen Eigentümer geeignete Partner der Republik Österreich sind, um ihnen so wichtige Aufgaben wie etwa im Bereich Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu übertragen. Besonders heikel ist der Umstand, dass mit dem Kauf auch der Zugriff auf vertrauliche Daten aller Gemeinden (Kommunalnet und KPC) verbunden ist.

Um grobe Nachteile von den Gemeinden abzuwenden, müssen die Gemeinden ein deutliches Signal an die Bundesregierung senden und die politische Verantwortung der Bundesregierung einfordern.

Es wird daher ersucht, die beiliegende Resolution betreffend die „KPC - Kommunalkredit Public Consulting“ zu unterstützen, im Gemeinderat zu beschließen und dann an die Österreichische Bundesregierung (Ballhausplatz 2, 1010 Wien) zu übermitteln.

Herr Bürgermeister stellt die Resolution vor – **Anhang B**.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 07.04.2015, die Vorlage der Resolution an den Gemeinderat zur Beschlussfassung, beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Resolution anlässlich der Entscheidung zum Verkauf der Bundesanteile an der Kommunalkredit Austria AG beschließen und an die Österreichische Bundesregierung übermitteln.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Vergabe Bauarbeiten – Regenwasserkanal Martingasse

In der Gemeinderatssitzung 06/2013 vom 17.12.2013 wurde das Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH mit den Planungsarbeiten zur Errichtung eines Regenwasserkanales in der Martingasse und Lindengasse beauftragt.

Seitens des Landes NÖ wurde mittels Bescheid vom 03.04.2015 (WA1-W-31704/055-2014) die Erweiterung der bestehenden kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde zur Errichtung und Betrieb der Regenwasserstränge in der Lindengasse und in der Martingasse, sowie die Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer in die bestehende Regenwasserkanalisation und in weiterer Folge in die Pielach wasserrechtlich bewilligt.

Herr GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky berichtet:

Das Büro Hydro Ingenieure hat folgende interessierte Firmen die an einer Angebotsabga-

be im „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß § 25 Abs. 6 Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006 zur Angebotsabgabe bis Donnerstag, 16.04.2015 eingeladen:

Held & Francke, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Schweighofer Bau, Karl Schweighofer GmbH, Forsthub 20, 3282 St. Georgen/Leys
Porr Bau GmbH. Pummererstraße 17, 4020 Linz
STRABAG AG, Rastefeld 206, 3532 Rastefeld
Schmalek GmbH., Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf
Karl Fürholzer GmbH., Gewerbeplatz 1, 4341 Arbing

Am 16.04.2015 wurden von folgenden Firmen Angebote am Gemeindeamt abgegeben:

Held & Francke, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Porr Bau GmbH. Pummererstraße 17, 4020 Linz
STRABAG AG, Rastefeld 206, 3532 Rastefeld
Schweighofer Bau GmbH., Forsthub 20, 3282 St. Georgen/Leys

Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Firma	bei Abgabe exkl. Ust.	Diff. in %
1. Porr	€ 47.063,04	100
2. Held & Francke	€ 49.467,91	105,11
3. Schweighofer Bau, 3282 St. Georgen/Leys	€ 55.322,89	117,55
4. STRABAG AG, 3532 Rastefeld	€ 79.323,59	168,55

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde der erstgereichte Bieter betreffend Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 123, Abs. 2, Zl. 2 sowie auf die Angemessenheit der Preise gemäß §123, Abs. 2, Zl. 4 des BVerG 2006 überprüft.

Die Fa. Porr Bau GmbH verfügt über die erforderlichen Befugnisse und Qualifikationen und hat bereits zahlreiche Siedlungswasserbauvorhaben durchgeführt.

Bei der sachlichen und fachtechnischen Prüfung des Angebotes der Fa. Porr Bau GmbH. wurde festgestellt, dass das Angebot preislich dem derzeitigen Markt- bzw. Wettbewerbspreisen entspricht.

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fa. Porr Bau GmbH gem. § 71-75 des BVerG 2006 ist gegeben. Aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung ist grundsätzlich die Vergabe in Form einer Direktvergabe gemäß BVerG sowie aufgrund der Schwellenwertverordnung 2009 i.d.g.F. möglich.

Seitens des Büro Hydro Ingenieure wird der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf empfohlen, die Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferungen für die Herstellung der Regenwasserkanalisation Martingasse an die
Fa. PORR BAU GmbH. - Niederlassung OÖ Pummererstraße 17, 4020 Linz
zu einer Angebotssumme von € 47.063,04 (exkl. USt.)
bzw. von € 56.475,65 (inkl. USt.)
zu vergeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Fa. PORR BAU GmbH. - Niederlassung OÖ Pummererstraße 17, 4020 Linz, als Billigstbieter wird mit der Errichtung des Regenwasserkanalstranges in der Martingasse be-

auftragt. Die Gesamtkosten betragen € 47.063,04 exkl. MWSt. bzw. € 56.475,65 inkl. MWSt.

Mit den Bauarbeiten wird 14 Tage nach Auftragserteilung begonnen.

Verbuchung: 5/851-0042 (Voranschlagsrest € 91.340,83)

Bedeckung: Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 7: Straßenbauarbeiten KG Mannersdorf und Div. Gemeindestraßen

a) Vergabe Ingenieurleistungen Ausführungsphase – KG Mannersdorf

Herr GGR Thomas Dür berichtet:

Nach Durchführung der Kanalbauarbeiten ist die Straßeninstandsetzung mit Straßengestaltung in der KG Mannersdorf vorgesehen. Dazu wurde vom Büro Groissmaier ein vereinfachtes Projekt mit Höhenfeststellung unter Beachtung bzw. Rücksichtnahme auf die angrenzenden Liegenschaften für den Bereich der Landesstraße und der Gemeindestraße (Beauftragung in der Gemeinderatssitzung 01/14 vom 10.03.2014, TOP 8a) erstellt.

Die Planungsarbeiten wurden mit 31.03.2015 abgeschlossen und die Pläne wurden der Gemeinde übergeben.

Die Straßenbauarbeiten sollen 2015 ausgeführt werden, wozu Ingenieurleistungen für die Ausschreibung, Angebotsprüfung und für die örtliche Bauaufsicht erforderlich werden.

Vom Büro DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten wurde ein Folgehonorarangebot für die Ingenieurleistungen vorgelegt.

Die Baukosten für die Straßenbauarbeiten außerhalb der über die Kanalbaustelle wiedererrichteten Flächen werden mit € 144.000,-- exkl. MWSt. (Bereich Landesstraße € 93.000,-- und Bereich Gemeindestraße € 51.000,--) geschätzt.

Die Gesamtangebotssumme für Erstellung der Ausschreibung, Angebotsprüfung und örtlicher Bauaufsicht beträgt € 8.608,90 exkl. MWSt. bzw. € 10.330,68 inkl. MWSt.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach der tatsächlichen Bausumme.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Büro DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten, laut Honorarangebot 15/STR/001 vom 15.01.2015

(Anhang C) beauftragen.

Verbuchung: 5/612-0501 (Voranschlagsrest € 302.824,55)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Vergabe Straßenplanungen – Div. Gemeindestraßen

Herr GGR Thomas Dür erklärt, dass in der KG Markersdorf und Mitterau im heurigen Jahr Straßenbauvorhaben geplant sind. Um diese Bauvorhaben umsetzen zu können ist es notwendig eine Straßenplanung durchzuführen, damit diese nach dem NÖ Straßengesetz bewilligt werden können.

- 1) Martingasse – Gestaltung der Nebenflächen nach dem Kanalbau (Regenwasserkanal)
Die Gedesag errichtet in der Martingasse eine Wohnhausanlage, dazu ist es notwendig eine Planung der Linienführung der Fahrbahn und der Nebenflächen zu erstellen. Es sollen eventuell Parkplätze im Umkreis der Wohnhausanlage entstehen.
- 2) Im Flächenwidmungsplan ist eine Verbindungsstraße zwischen der Pielachtalstraße und der Falkenstraße vorgesehen. Für eine allfällige Planung wurde auch dafür ein Kostenvoranschlag eingeholt.

- 3) Mitterau Sackgasse (Poslovski)
 Vereinfachte Straßenplanung einer Siedlungsstraße in der KG Mitterau, Parz. Nr. 56/7. Das Angebot soll die Vermessung und Planung enthalten.

Von folgenden Planungsbüros wurden Angebote eingeholt:

Fa. Axis Ingenieurleistungen ZT GmbH, Schulring 15, 3100 St. Pölten

Fa. DI Groissmaier & Partner, Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandlgasse 2, 3100 St. Pölten

Fa. Henninger & Partner GmbH, Technisches Büro, Austraße 1-3/2, 3500 Krems

Herr Bürgermeister stellt die Angebote vor:

	Vermesser	Projektingenieur	CAD Zeichner SekretärIn	Nachlass	Gesamtsumme ohne Nebenkosten
AXIS	90,00	110,00	70,00	0%	Einheitspreis
Groissmaier	89,00	99,00	89,00	10%	Einheitspreis
Henninger	85,00	90,00	75,00	0%	Einheitspreis
Martingasse					
	5 Std.	15 Std.	18 Std.		
AXIS	450,00	1650,00	1260,00	0%	€ 3.360,00
Groissmaier	445,00	1485,00	1602,00	10%	€ 3.178,80
Henninger	425,00	1350,00	1350,00	0%	€ 3.125,00
Verbindungsstraße					
	3 Std.	8 Std.	9 Std.		
AXIS	270,00	880,00	630,00	0%	€ 1.780,00
Groissmaier	267,00	792,00	801,00	10%	€ 1.674,00
Henninger	255,00	720,00	675,00	0%	€ 1.650,00
Mitterau Sackgasse					
	3 Std.	6 Std.	8 Std.		
AXIS	270,00	660,00	560,00	0%	€ 1.490,00
Groissmaier	267,00	594,00	712,00	10%	€ 1.416,70
Henninger	255,00	540,00	600,00	0%	€ 1.395,00
		Gesamt AXIS			€ 6.630,00
		Gesamt Groissmaier			€ 6.269,50
		Gesamt Henninger			€ 6.170,00

Nebenkosten werden nach tatsächlichen Bedarf abgerechnet.

Alle Preise sind exkl. MWSt.

Der Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und Umwelt hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 den Beschluss gefasst, dass die Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems, als Best- und Billigstbieter vom Gemeinderat beauftragt werden soll.

Herr GR Armin Häusler verlässt den Sitzungssaal.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems, mit den Straßenplanungsarbeiten laut Angebot vom 01.04.2015 als Best- und Billigstbieter beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt € 6.170,-- exkl. MWSt. bzw. € 7.404,-- inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/612-0501 (Voranschlagsrest € 302.824,55)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahme

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr GR Armin Häusler erscheint zur Sitzung.

c) Nebenflächen – KG Mannersdorf

Herr GGR Thomas Dür berichtet, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ein Ansuchen um Herstellung von Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 5178 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Mannersdorf durch den NÖ Straßendienst gestellt hat.

Die Durchführung der Arbeiten durch den NÖ Straßendienst wurde durch Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll genehmigt.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 60.000,--.

Die genannten Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei St. Pölten-West eingeplant werden und sollen aus technischen Gründen gleichzeitig mit der Fahrbahnherstellung des Bauvorhabens „OD Mannersdorf“ ausgeführt werden. Es werden keine Reisebeihilfen für das eingesetzte Straßenpersonal verrechnet.

Die fertig gestellten Nebenanlagen müssen von der Marktgemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Die terminliche Abstimmung der Bauarbeiten kann direkt zwischen der Marktgemeinde und der NÖ Straßenbauabteilung St. Pölten vorgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Freigabe der Arbeiten durch den NÖ Straßendienst beschließen.

Verbuchung: 5/612-0501 (Voranschlagsrest € 302.824,55)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 8: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Bankzeichnungsberechtigte – IBAN Nr.: AT14 2025 6009 0000 2338

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Neben dem Obmann des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Herrn Mag. Friedrich Ofenauer, fungiert Frau Obmann-Stellvertreter Gerlinde Birgmayr, als Bankzeichnungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG.

Herr GGR Ing. Manfred Ratzinger verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 9: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten, da sehr geringer Bedarf besteht. Zurzeit wurde von einer Familie Bedarf gemeldet. Dieses Kind besucht die Kinderbetreuung der WIFKI in der Nachbargemeinde Ober-Grafendorf.

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

Herr GGR Ing. Manfred Ratzinger erscheint um 20.34 Uhr zur Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Jakob Rene Hagenauer, Lindengasse 10, 3385 Markersdorf, den Gemeindeanteil von € 60,-- für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist, zu übernehmen.

Verbuchung: 1/439-7681 (Voranschlagsrest € 1.567,50)

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag

(GGR Werner Herbst)

zu 10: Ferienbetreuung Volksschulkinder und Kostenbeitrag der Eltern

Frau Vizebürgermeister erklärt, dass im Vorjahr die Ferienbetreuung für Volksschulkinder in der Marktgemeinde Hafnerbach angeboten wurde und die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat sich an den Kosten beteiligt.

In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Soziales und Finanzen am 07.04.2015 wurde beschlossen, dass in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder im Kindergarten angeboten werden soll.

Zurzeit sind 4 Volksschulkinder für die Ferienbetreuung angemeldet.

Weiters wurde im Gemeinderatsausschuss vereinbart, dass in der Volksschule Markersdorf-Haindorf eine Bedarfserhebung für Kinder aus der Gemeinde durchgeführt werden soll.

Die Betreuung der Volksschulkinder aus der Gemeinde soll im Kindergarten als eigene Gruppe durch die Kindergartenbetreuerinnen stattfinden. Um Förderung beim Land NÖ wird nicht angesucht. Die Betreuungszeit soll Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr während der Kindergartenöffnungszeiten angeboten werden.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf soll von den Eltern einen Betreuungsbeitrag (beinhaltet nicht Verpflegung und Spielmaterial) in folgender Höhe einheben:

Betreuungszeit von 07.00 bis 13.00 Uhr

1. Kind	€ 5,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 3,50 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 2,50 pro Tag

Betreuungszeit von 07.00 bis 17.00 Uhr

1. Kind	€ 8,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 5,60 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 4,00 pro Tag

Die Kosten beziehen sich auf die Ferienbetreuung von Volksschulkindern.

Frau GR Andrea Gotthart weist daraufhin, dass die Haftungsfragen abgeklärt werden müssen.

- Haftung der Gemeinde, wenn Volksschulkinder von Kindergartenhelfer/innen betreut werden und nicht von Sozialpädagogen.
- Dürfen Kindergartenhelfer/innen für die Ferienbetreuung von Volksschulkindern herangezogen werden und welche Haftungsrechtlichen Folgen entstehen bei Unfällen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird eine Ferienbetreuung, für Volksschulkinder aus der Gemeinde, im Kindergarten angeboten.

Die Betreuung im Kindergarten wird als eigene Gruppe durch die Kindergartenbetreuerinnen stattfinden. Um Förderung beim Land NÖ wird nicht angesucht. Die Betreuungszeit wird von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr in den ersten 3 und letzten 3 Ferienwochen (während Kindergartenferien ist kein Betrieb) angeboten.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird von den Eltern einen Betreuungsbeitrag (beinhaltet nicht Verpflegung und Spielmaterial) in folgender Höhe einheben:

Betreuungszeit von 07.00 bis 13.00 Uhr

1. Kind	€ 5,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 3,50 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 2,50 pro Tag

Betreuungszeit von 07.00 bis 17.00 Uhr

1. Kind	€ 8,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 5,60 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 4,00 pro Tag

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt folgenden Zusatzantrag:

Die Haftungsfrage ist zu klären, sollte zusätzliches Haftungsrisiko bestehen und ist eine pädagogisch geschulte Kraft notwendig, wird eine Ferienbetreuung mit einer pädagogischen Kraft dennoch angeboten, zu den Maximalkostensätzen laut Richtlinien für die NÖ Ferienbetreuung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Vereinbarung mit Netz Niederösterreich GmbH, EVN-Platz,

2344 Maria Enzersdorf

Anschluss einer Photovoltaikanlage (WVA Tiefbehälter)

In der Gemeinderatssitzung 01/2015 vom 19.03.2015, TOP 4, wurde eine Netzzugangsvereinbarung unterfertigt. Trotz mehrfacher Nachfragen, wurde vom Vertreter der EVN das Entgelt für Messleistungen in Höhe von € 52,-- pro Monat immer bestätigt.

Nach der Gemeinderatssitzung hat ein Telefonat mit Herrn Bugl, Geschäftsführer der EVN St. Pölten, betreffend das monatliche Entgelt für Messleistungen stattgefunden. Dieser hat nach Überprüfung mitgeteilt, dass das monatliche Entgelt für Messleistungen derzeit € 11,15 und nicht € 52,-- wie in der Vereinbarung S-PL-2015-NZ-009.01 ausgewiesen, beträgt. Nun wurde ein neuer Vertrag übermittelt.

Herr Bürgermeister stellt die neue Netzzugangs-Vereinbarung (Nr. S-PL-2015-NZ-114.01) abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf betreffend Anschluss der Photovoltaikanlage (Wechselrichter 3-phasig) mit 30 kW für das Wasserwerk (Tiefbehälter) auf dem Gst. Nr. 366/1, KG 19518 Markersdorf, vor – **Anhang D**.

Für die Beurteilung der Netzzurückwirkungen und die Administration der sicherheitstechnischen Ausstattung der Anlage werden einmalig € 190,-- exkl. MWSt. verrechnet.

Für den Einbau der Messeinrichtung nach erfolgter Inbetriebsetzung werden einmalig € 150,-- exkl. MWSt. verrechnet.

Für die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilernetz werden derzeit keine Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen beträgt derzeit € 11,15 exkl. MWSt. und wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

Antrag:

Die Netzzugangs-Vereinbarung, S-PL-2015-NZ-009.01, wird nicht an die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, übermittelt. Der Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015, TOP 4, wird aufgehoben.

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Netzzugangs-Vereinbarung (Nr. S-PL-2015-NZ-114.01) beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Thomas Dür,
GR Ing. Peter Morawetz und GR Armin Häusler

zu 12: Entsendungen

Seitens der Musikschule Prinzersdorf wurde am 03.02.2015 die Berechnung über die Zusammensetzung des neuen Schulausschusses übermittelt.

Bei dieser Berechnung waren 3 Mitglieder aus Markersdorf-Haindorf zu entsenden.

In der konstituierenden Sitzung am 05.03.2015 wurden in den Schulausschuss der Musikschule Prinzersdorf folgende Personen entsendet:

Frau Vizebgm. Gerlinde Birgmayr	VP
Herr GR Mag. Christoph Reiter	VP
Herr GR Claus-Jürgen Umgeher	BLS

Aufgrund des Mittelwertes der Schülerzahlen der letzten 3 Jahre und nach dem d'Hondt'schen Verfahren wurde ermittelt, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf 2 stimmberechtigte Vertreter in den Schulausschuss der Musikschule Prinzersdorf und 1 Person in den Prüfungsausschuss der Musikschule Prinzersdorf entsenden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Entsendungen beschließen:

In den Vorstand der Musikschule der Marktgemeinden Prinzersdorf – Markersdorf-Haindorf – Hafnerbach und der Gemeinden Gerersdorf - Haunoldstein werden folgende Personen entsendet:

Herr GR Mag. Christoph Reiter
Herr GR Claus-Jürgen Umgeher

Als Vertreter des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung wird Herr GR Mag. Christoph Reiter entsendet.

In den Prüfungsausschuss wird Herr GR Hubert Mayer entsendet.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 13: Ansuchen um Subvention

a) Union Radrennteam

Das Union Radrennteam Pielachtal veranstaltet am Samstag, 18.04.2015 und Sonntag, 19.04.2015, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, ein Radrennen („Grand Prix Fliegerhorst“) in Markersdorf.

Rennstrecke für alle Kategorien:

Rundkurs (4 km) – Sportplatz Markersdorf – Wultendorf – Nenndorf – Aussiedlerhöfe – Sportplatz Markersdorf

Die Absicherung der Strecke erfolgt durch die FF Markersdorf/Markt bzw. FF Prinzersdorf. Die Rot-Kreuz-Stelle Prinzersdorf wird vor Ort sein.

Während des Rennens ist die Rennstrecke für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Zufahrt der Anrainer ist über Umleitungen möglich. Die Anrainer werden durch den Veranstalter informiert.

Die Gesamtausgaben für die Veranstaltung werden laut Angaben ca. € 10.000,-- betragen. Es wird ersucht, dass die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, das Rad Event mit € 500,-- unterstützt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Union Radrennteam Pielachtal für das Rad Event am Samstag, 18.04.2015 und Sonntag, 19.04.2015 eine Subvention in Höhe von € 400,-- (je € 200,- - pro Veranstaltungstag) gewähren.

Verbuchung: 1/269-7575 (Voranschlagsrest € 0,--).

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Union Markersdorf

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sportunion Markersdorf-Haindorf nach Vorlage eines Ansuchens eine Subvention für den Marktlauf in Höhe von € 200,-- gewähren.

Verbuchung: 1/269-7573 (Voranschlagsrest € 1.200,--).

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

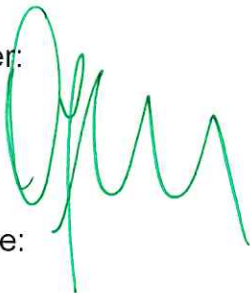
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

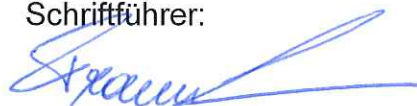
nicht genehmigt

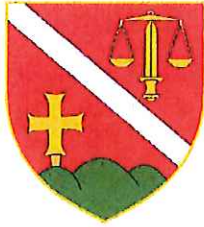
Bürgermeister:



Gemeinderäte:

Schriftführer:





Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf am ~~19.02.2009~~20.04.2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 i. d. g. F., wird verordnet.

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 35% des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 35,72% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10,72% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,58% des Bezuges des Bürgermeisters.

~~§ 5~~

~~Dem Umweltgemeinderat gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung hat, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 5% des Amtsbezuges des Bürgermeisters.~~

§ 65

Dem Prüfungsausschussobmann gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung hat, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 5% des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 76

Diese Verordnung tritt am ~~01.03.2009~~15 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 19.~~12.2001~~102.2009 außer Kraft.

Angeschlagen: ~~20.02.2009~~ 21.04.2015

Abzunehmen: ~~09.03.2009~~ 06.05.2015

Abgenommen:

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

Anlässlich der Entscheidung zum Verkauf der Bundesanteile an der Kommunalkredit Austria AG richtet die Gemeinde

.....

folgende Resolution an die Österreichische Bundesregierung:

Resolution
“KPC (Kommunalkredit Public Consulting)”

Die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) ist Partner der öffentlichen Hand bei der Entwicklung, Implementierung und Abwicklung von Förderungsprogrammen im Umwelt und Energiebereich. Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Atlastensanierung sind Beispiele für die große Verantwortung die die öffentliche Hand an die KPC übertragen hat.

Die KPC ist Geschäftsführer des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, der 1,9 Mrd € für die Bürger Österreichs verwaltet.

Im Jahr 2013 wurden von der KPC Förderungen für 46.300 Projekte zugesprochen. Dem stand ein Investitionsvolumen von 2,9 Mrd € in österreichische Umweltschutzprojekte von Gemeinden, Unternehmen und Privaten gegenüber. Diese Investitionen geben wichtige Impulse für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und schaffen oder sichern gleichzeitig rund 35.000 Arbeitsplätze auf lokaler und regionaler Ebene.

Die KPC stand bis vor Kurzem zu 100 % in österreichischem Eigentum. Durch den Verkauf der Kommunalkredit Austria AG, deren 90% Tochter die KPC ist, an ausländische Fonds verlieren Österreich, seine Gemeinden und Kunden seinen bisherigen verantwortungsvollen Eigentümer.

Der neue Eigentümer besteht aus Aktienhändlern und erfahrenen Käufern von Insolvenzforderungen. Einer von ihnen hat seine Firma Interritus steuerschonend im Handelsregister des Kanton Schwyz eingetragen. Sie wurde 2014 in einem Einfamilienhaus in London gegründet und hat derzeit eine Briefkastenadresse (Virtual Offices at 17 Hanover Sq) in London. Ein weiterer hat 2011 bei CarVal gearbeitet.

Nun ist er Direktor bei Attestor Value Master Fund, die auf den Cayman Islands registriert ist. Ein weiterer hat sich zuletzt als Abbauperte einen Namen gemacht - womit letztlich der eigentliche Erwerbsszweck nahelegt.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken, dass die neuen Eigentümer

- geeignete Partner der Republik Österreich sind, um ihnen so wichtige Aufgaben wie etwa im Bereich Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu übertragen;
- beabsichtigen, die 1,9 Mrd € österreichisches Steuergeld im öffentlichen Interesse zu verwalten
- ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit der KPC im Sinne der österreichischen Gemeinden verfolgen
- auf die vertraulichen Daten aller Gemeinden (Kommunalnet und KPC) Zugriff haben.

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert,

geeignete Maßnahmen zu treffen, dass

- die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) weiterhin ein zuverlässiger Partner der öffentlichen Hand bleibt;
- die Eigentümer sich der Verantwortung für die Gemeinden bewusst sind und vor dem endgültigen Verkauf alle Vorsorgen getroffen werden, die eine Zerschlagung bzw. Verwertung der KPC zum Nachteil der Gemeinden verhindern;
- kommunale Kredite nicht ins Ausland verschleudert oder die Konditionen verschlechtert werden und
- die oben angeführten Bedenken vollständig ausgeräumt werden.

Die Resolution wurde in der Sitzung des Gemeinderates am
beschlossen.

Der Bürgermeister:



DI GROISSMAIER & PARTNER
Ziviltechniker GmbH
KULTURTECHNIK · WASSERWIRTSCHAFT

ANHANG - C



DIPL.-ING. JOHANN WURMETZBERGER · DIPL.-ING. CHRISTIAN GROISSMAIER · DIPL.-ING. GÜNTHER GROISSMAIER
Dipl.-Ing. Groissmaier & Partner ZT GmbH · Dr. Lustkandl-Gasse 2 · 3100 St. Pölten

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 16. Jan. 2015
Zahl:

N:\BÜRO_GrVANGEBOTE\2014\STR\002_Markersdorf-Haindorf.doc

St. Pölten, 15.1.2015
JWb

MG Markersdorf-Haindorf
Straßenbauarbeiten Mannersdorf und Gemeindestraßen
Ingenieurleistungen Ausführungsphase

HONORARANGEBOT 15/STR/001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister NR Mag. Ofenauer!

Im Bereich von Mannersdorf werden 2015 Kanalbauarbeiten durchgeführt.

Nach Durchführung dieser Arbeiten ist die Straßeninstandsetzung mit Straßengestaltung in diesem Bereich vorgesehen. Dazu wurde von unserer Kanzlei ein vereinfachtes Projekt mit Höhenfestlegung unter Beachtung bzw. Rücksichtnahme auf die angrenzenden Liegenschaften für den Bereich der Landesstraße und der Gemeindestraßen erstellt.

Diese Arbeiten sollen nun auch tatsächlich ausgeführt werden, wozu Ingenieurleistungen für die Ausschreibung, Angebotsprüfung und für die örtliche Bauaufsicht erforderlich werden.

Die Baukosten für die genannten Bereiche (außerhalb der über die Kanalbaustelle wiedererrichteten Flächen) (excl. USt.) wurden wie folgt abgeschätzt:

Bereich Landesstraße:	€	93.000,--
Bereich Gemeindestraße	€	51.000,--
Gesamt:	€	144.000,--

Darauf aufbauend errechnen sich die erforderlichen Ingenieurleistungen auf Basis der Honorarordnung für Bauwesen und dem darin definierten Leistungsbild zu:

1. INGENIEURLEISTUNGEN

1.1	Ausschreibung und Vergabeberatung	€	2.366,50
1.2	Örtliche Bauaufsicht	€	6.642,50
			<hr/>
		€	9.009,00
	abzüglich 10 % Nachlass	- €	900,90
		€	8.108,90

2. NEBENKOSTEN

	Kopien, Lichtpausen etc. (geschätzt)	€	500,00
			<hr/>
		€	500,00

ANGEBOTSSUMME		€	8.608,90
	+ 20 % Mehrwertsteuer	€	1.721,78
	Gesamtsumme	€	10.330,68

Zahlungskonditionen: 10 Tage – 2% Skonto bzw.
30 Tage – netto Kassa

Die Detailkalkulation entnehmen Sie bitte den Beilagen. Im Angebot nicht enthalten sind Kosten für sonstige Sachverständigentätigkeiten.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach der tatsächlichen Bausumme.

Das Angebot versteht sich als veränderlich im Sinne der Honorarordnung. Als Basis für die Honoraranpassung wird der von der Statistik Austria veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Ingenieurbüros herangezogen.

Wir würden uns freuen, weiterhin für Sie arbeiten zu dürfen und sichern Ihnen im Auftragsfall eine gewissenhaft erbrachte Ingenieurleistung zu.

Sollten sich zu unserem Angebot noch Fragen ergeben, so steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr DI Johann Wurmetzberger, gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DIPL.-ING. GROISSMAIER & PARTNER
ZIVILTECHNIKER GMBH
FÜR ELEKTROTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
3100 HARFENAUSTR. LUSTKANDL-GASSE 2
TEL.: 02742/377 00 FAX: 02742/377 00-77
OFFICE@GROISSMAIER.AT

Beilage: Detailkalkulation

**MG Markersdorf - Haindorf
Straßenbauvorhaben 2015**

**- Anlage 1 -
St. Pölten, 14.1.2015**

FORMBLATT „ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN“

für Einreichprojekt, für Detailplanung, Ausschreibung, für Bauaufsicht

Die Herstellkosten wurden der Studie vom 23.6.2006 entnommen und betragen diese:

1,00 Stk. Gemeindestraßen	€	51.000,00	Kl. 2
1,00 Stk. Anteil Mannersdorf	€	93.000,00	Kl. 2

€

GESAMTHERSTELLKOSTEN K = € 144.000,00

14.1.15


MG Markersdorf - Haindorf
Straßenbauvorhaben 2015

St. Pölten, 15.1.2015

FORMBLATT „ERMITTLUNG HONORAR“

1. AUSSCHREIBUNG und VERGABEBERATUNG

1.1. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die ERD- UND BAUMEISTERARBEITEN

Annahme: 1 Ausschreibungsverfahren X

Herstellkosten K = € 144.000,00

$h_{p,p} = 8,217 \%$

Teilleistungsf. $t = e.) = 0,15$

$H = K \times h_{p,p} \times t =$

144.000,00	x	0,08217	x	0,150	€	1.774,87
------------	---	---------	---	-------	---	----------

1.2. Vergabeberatung

ERD- UND BAUMEISTERARBEITEN

für Durchführung der Angebotsausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag, Leistungsvertrag

Herstellkosten K = € 144.000,00 (aus Anlage 1)

$h_{p,p} = 8,217 \%$

Teilleistungsf. $t = g_2/2.) = 0,10/2 = 0,05$

$H = K \times h_{p,p} \times t =$

144.000,00	x	0,08217	x	0,050	€	591,62
------------	---	---------	---	-------	---	--------

SUMME Pos. 1.	€	2.366,50
----------------------	----------	-----------------

Nicht enthalten sind die Prüfungen u. Bewertungen v. Alternativen u. Ausschreibungswiederholungen. Diese sind gesondert nach HOB-I zu verrechnen.

2. BAUAUFSICHTSTÄTIGKEIT

2.1. ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

Herstellkosten K = € 144.000,00 (aus Anlage 1)

Bauzeit: 3 Monate

Honorarbasis: 576.000,00

Klasse 2 - (K_2) = € 576.000,00 ; $h_{B,b} = 4,202 \%$

Klasse 3 - (K_3) = € 0,00 ; $h_{B,b} = 0,000 \%$

Klasse 4 - (K_4) = € 0,00 ; $h_{B,b} = 0,000 \%$

gewichteter Honorarsatz Bauausführungsphase →

$h_{B,b} = 4,202 \%$

$H = K \times h_{B,b} =$

144.000,00 X 0,04202 € 6.050,88

2.2. BERATUNG, KOORDINATION, SCHLUSSABNAHME

Oberleitung der Bauausführungsphase

Herstellkosten K = € 144.000,00 (aus Anlage 1)

$h_{p.p} = 8,217 \%$

Teilleistungsf. $t = g_2/2.) = 0,10/2 = 0,05$

$H = K \times h_{p.p} \times t =$

144.000,00 x 0,08217 x 0,050 € 591,62

SUMME Pos. 2. € **6.642,50**

Handwritten signature and date: 14.1.15

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktpl. 4
3385 Markersdorf

Kontakt Ing. Manfred Maleschek
Telefon +43 2742 800 - 174 01
Datum Maria Enzersdorf, 26.03.2015

**Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-PL-2015-NZ-114.01
Anschluss einer Photovoltaikanlage (Wechselrichter 3-phasig) mit 30 kW
in 3385 Markersdorf, Brunneng. 8, Parz. Nr. P.366/1
Einspeisung in unser Verteilernetz
Kundennummer: 10491252, Anschlussobjektnummer: 25491883
Zählpunktnummer: AT002000000000000000000100208730**

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben für die obgenannte Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von 30 kW gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Kundenzentrum den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt. Das zuständige Kundenzentrum befindet sich in:

3100 St. Pölten, Wiener Straße 100
Telefon: +43 2742 800

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Netzzugang dieser Anlage für die Einspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz.

1 Netzananschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der obengenannten Anlage ist unser bestehendes Verteilernetz.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzananschluss folgende Entgelte zu verrechnen.



1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Einlieferung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Der Anschluss Ihrer Stromerzeugungsanlagen ist an der Übergabestelle zu Ihrem bestehenden Hausanschluss an unser bestehendes Verteilernetz möglich. Die Herstellung eines Messplatzes zur Unterbringung der für die Einlieferung erforderlichen Messeinrichtung, den Einbau der entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Ziffer 6 und eine allenfalls erforderliche Verstärkung der Hausanschlussleitung lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem behördlich befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Kundenzentrums durchführen.

Für die Beurteilung der Netzurückwirkungen und die Administration der sicherheitstechnischen Ausstattung der Anlage verrechnen wir Ihnen € 190,00.

Nach Einlangen der unterfertigten Vereinbarung werden wir Ihnen die Rechnung zusenden. Bitte begleichen Sie diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung.

2 Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausan schlusssicherungen in unserem Verteilernetz (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen und den Hausanschluss die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind der Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausan schlusssicherung und alle Stromverteileinrichtungen danach, bleiben - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - in Ihrem Eigentum. Diese sind, mit Ausnahme des Hausanschlusses, auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

3 Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in Ihrer Anlage einen Zähler mit Leistungs- und Spannungsregistrierung einbauen und fernauslesen werden.

Für die Montage einer allenfalls erforderlichen Antenne des Zählers stellen Sie uns auf Ihre Kosten eine geeignete Verlegungsmöglichkeit für das Antennenanschlusskabel zur Verfügung.

Alle übrigen hiermit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu unseren Lasten.

Sofern die erforderliche Verrechnungsmesseinrichtung mit einer Schnittstelle zur Ausgabe von Impulsen für die Übertragung der Wirkleistung ausgestattet ist oder ausgestattet werden kann, erfolgt die Inanspruchnahme der von der Verrechnungsmesseinrichtung bereitgestellten Impulse ohne Gewähr. Ändert sich bei der Impulswertigkeit der bereitgestellten Impulse der Stand der Technik, so ist eine in Ihrer Anlage eingebaute Maximumüberwachung auf Ihre Kosten anzupassen. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen eine Umstellung auf ein intelligentes Messgerät erfolgen und somit nur mehr eine unidirektionale Kundenschnittstelle zur Verfügung gestellt werden können, sind diese Anpassungen ebenfalls auf Ihre Kosten vorzunehmen.

Die für Bereitstellung der Impulse sodann erforderlichen Trennrelais sind auf Ihre Kosten beizustellen und verbleiben in Ihrem Eigentum und in Ihrer Erhaltungspflicht.

4 Systemnutzung

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

4.2 Entgelt für Messleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählerleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen beträgt derzeit € 11,15 und wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

5 Zuschläge und Abgaben

Für die Einlieferung in unser Verteilernetz werden keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

6 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH“ (VNB) und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen dieser Vereinbarung bei.

Ihre Erzeugungsanlage ist derzeit so zu betreiben, dass nur eine Wirkleistungslieferung in unser Verteilernetz erfolgt (Sollwert $\cos \phi = 1$) und unzulässige Rückwirkungen auf andere Netzkunden und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in der TOR D4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten. Außerdem müssen 3-phasige Erzeugungsanlagen in jedem Betriebspunkt symmetrisch einspeisen. Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ihre Erzeugungsanlage ist gem. TOR D4 mit einer Blindleistungsregelung auszustatten, sodass ein Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,95$ induktiv bis $\cos \phi = 0,95$ kapazitiv nach unseren Vorgaben fix eingestellt werden kann. Sollten vom derzeitigen Sollwert $\cos \phi = 1$ abweichende Einstellungen erforderlich werden, so werden wir einen neuen Sollwert vorgeben. Die damit verbundenen Kosten gehen gleichfalls zu Ihren Lasten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Die Erzeugungsanlage ist jedenfalls so zu betreiben, dass unzulässige Rückwirkungen auf Kundenanlagen und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) eingehalten werden. Diese regeln bei Anschlüssen von Erzeugungseinheiten an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen wie z. B. Flicker, Spannungsänderungen, Oberschwingungsemissionen, Unsymmetrie der einzelnen Phasen, etc. Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Als Entkopplungseinrichtung ist eine ENS laut ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 vorzusehen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Prüfvorschriften ist uns vorzulegen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Ihnen beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Bei Nichteinhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind wir zur sofortigen Einstellung der Netzdienstleistung berechtigt, bis der ordnungsgemäße Zustand Ihrer Anlage durch Sie nachweislich wiederhergestellt wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Einlieferung der in Ihrer Anlage erzeugten elektrischen Energie in unser Verteilernetz nur möglich ist, wenn keine Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten in den Netzteilen bestehen, welche für den Abtransport erforderlich sind und wenn es zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes keine Einschränkungen des Übertragungsnetzbetreibers gibt.

Wir haften nicht für allfällige, durch eine zur Aufrechterhaltung der sicheren Allgemeinversorgung erforderliche Einspeisebeschränkung entstehende Schäden an Ihrer Erzeugungsanlage. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Wenn Sie mit Ihrer Erzeugungsanlage am Fördersystem für Ökostrom teilnehmen wollen, empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG Kontakt aufzunehmen. Andernfalls teilen Sie uns bitte spätestens vor Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage den Lieferanten mit, der die erzeugte Energie abnehmen wird.

Der Ordnung halber machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß Punkt VI.2 der VNB Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe Bedingung für die Netznutzung ist. Wir ersuchen Sie daher sicherzustellen, dass ein entsprechender Nachweis spätestens zum Zeitpunkt

der tatsächlichen Inbetriebnahme vorliegt. Andernfalls kann der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage ist ausgeschlossen.

7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt.


Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A. 

i.A. 

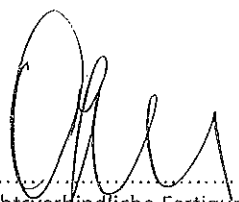
Netz Niederösterreich GmbH

Beilagen
Gleichschrift
Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH
Anhang zu den VNB
Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.


Markersdorf, 20.04.2015

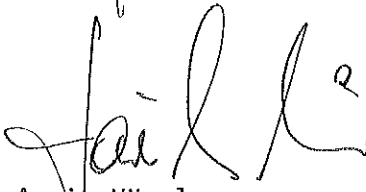
Datum



.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister




Thomas Dür
GGR


Armin Häusler
GR


Ing. Peter Morawetz
GR